

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Geraaue Gispersleben" vom 21. Februar 2007

Aufgrund der §§ 17 , 19 Abs. 3, und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in den Gemarkungen Gispersleben-Viti, Flur 5 und Flur 6 sowie Gispersleben-Kiliani Flur 2, Flur 4 und Flur 7 - südlich der geplanten Querung der A 71 über die Gera liegenden Teile der Geraaue, einschließlich Teilen der Mühlgräben in Gispersleben-Kiliani und Gispersleben-Viti und der Pufferzonen im Randbereich der genannten Fließgewässer, werden in der - in den Absätzen 2, 3 und 4 näher beschriebenen Grenze - als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Er beginnt am Wehr Teichmannshof und erstreckt sich bis zur geplanten Trasse der A 71 über den gesamten Bereich des Ortsteiles Gispersleben. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst neben den Fließgewässern und deren Uferstreifen auch Reste von Auwäldern, Frischwiesen, Brachen, Ruderalflächen, Wirtschaftsgrünland, Garten- und Ackerland. Diese Flächen befinden sich z. T. im oder unmittelbar angrenzend am Überschwemmungsbereich der Gera.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von insgesamt ca.35 ha.

(2a) Er umfasst erstens - die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit **t** gekennzeichnet sind:

Gemarkung Gispersleben - Kiliani Flur 4 die Flurstücke 453 t, 454/1 t

Gemarkung Gispersleben - Kiliani Flur 7 die Flurstücke 1 t, 2, 3/1 t, 7 t, 8 t, 9 t, 10 t, 11, 12, 13, 14, 15, 16 t, 17 t, 18/1 t, 18/4 t, 18/5 t, 19/2 t, 20/2 t, 143 t, 156/2 t, 700 t, 706 t, 707, 709 und 711 t Gemarkung Gispersleben - Viti Flur 6 die Flurstücke 1 t, 15 t, 16, 17/1 t, 17/2 t, 18 t, 19 t, 20 t, 21 t, 22 t, 23 t, 24/2 t, 25/2 t, 26 t, 27 t, 28/1 t, 29/5 t, 34/1 t, 34/2 t, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51/1 t, 51/6 t, 51/11 t, 52/2 t, 53/2 t, 54/6 t, 309/2 t, 313/2 t, 314 t, 315 t, 605/3, 605/4 t, 606/3 t, 606/4 t, 607/3, 607/4 t, 608/1, 608/2 t, 609/1, 609/2 t und 611/4

(2b) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zweitens - die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit **t** gekennzeichnet sind:

Gemarkung Gispersleben - Kiliani Flur 7 das Flurstück 710

Gemarkung Gispersleben - Viti Flur 6 das Flurstück 2 t

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt im Maßstab 1:2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Erfurt niedergelegt und archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des GLB ergibt sich aus der - als Anlage zu dieser Rechtsverordnung im Maßstab 1 : 50 000 veröffentlichten Übersichtskarte - in der der festgelegte GLB mit einer durchgehenden Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der RVO und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Das GLB Gispersleben wird durch die nördliche Geraue im Übergang vom Dorf zur bebauten Stadt charakterisiert.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

1. die Talaue der Gera als einen repräsentativen Landschaftsausschnitt des Naturraumes "Gera-Unstrut-Niederung" zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln sowie die biologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers zu sichern und zu fördern,
2. noch bestehende Regenerationsräume und Retentionsräume des Gewässers nachhaltig zu sichern und ihre Funktionsfähigkeit zu verbessern,
3. das Landschaftsbild der Aue im gewässernahen Bereich zu wahren, wiederherzustellen und Teilräume zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern,
4. den naturnahen Flusslauf mit dichtem Gehölzsaum und angrenzenden Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Wiesenbereichen - als ein Biotopverbundsystem entlang der Gewässerverläufe zu erhalten und weiter auszubauen,
5. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für im Gebiet vorkommende biotoptypische und teilweise hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere höhere Pflanzen, Vögel, Fische, Mollusken und Laufkäfer, sowie deren Gemeinschaften und Gesellschaften zu sichern und zu entwickeln und
6. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 3 Verbote

Gemäß § 17 (3) ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen oder nachhaltigen Störung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Insbesondere verboten ist:

1. für alle Flurstücke:

- 1.1 Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 1.2 aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
- 1.3 die vorhandenen Wasserläufe (auch die nur zeitweise Wasser führenden oder bereits teilweise verfüllten), einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer anzulegen,
- 1.4 Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen,
- 1.5 freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtaufnahmen zu stören oder zu beunruhigen oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen und
- 1.6 Tiere auszusetzen;

2. für die in § 1 unter 2a genannten Flurstücke außerdem:

- 2.1 bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl.S.76) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- 2.2 Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 2.3 die Lebensräume (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 2.4 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen und Gehölze zu roden
- 2.5 Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
- 2.6 Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,

- 2.7 Dränmaßnahmen durchzuführen,
- 2.8 Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
- 2.9 Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
- 2.10 eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- 2.11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 2.12 zu baden, zu lagern, zu reiten, zu zelten und Lagerfeuer zu entfachen,
- 2.13 im Bereich der Gewässer sowie deren Ufern bis einschließlich 10 m ab der Böschungsoberkante Hunde frei laufen zu lassen - ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Nr. 5 und
- 2.14 zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;

3. für die in § 1 unter 2b genannten Flurstücke außerdem:

- 3.1 bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauverordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl.S.76) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf (außer Gartenlauben, Geräteschuppen, Brunnen) und
- 3.2 auf den nicht gärtnerisch genutzten Flächen Gehölze zu roden.

**§ 4
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- 1. das Betreten und Befahren des GLB durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung aller landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang. Diese Nutzung beinhaltet auch die Entnahme von Oberflächenwasser zur Flächenbewässerung und die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Verboten bleiben aber auf jeden Fall die Lagerung von Stallung in einem Bereich von 50 m bis zur Böschungsoberkante von Gewässern und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, innerhalb eines Bereiches von 10 m bis zur Böschungsoberkante von Gewässern;

3. die ordnungsgemäße Pflege- und Unterhaltung vorhandener Grünanlagen und Spielplatzflächen sowie die Ergänzung des Wegesystems im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldflächen im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde;
5. der Ausbau von Wander- und Radwegen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
6. die Ansitzjagd auf Haarwild, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens oder der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
7. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Verboten bleibt jedoch der Besatz mit nicht einheimischen oder nicht im Gera-Einzugsgebiet vorkommenden Fischarten. Als nicht einheimische Arten gelten insbesondere Störartige, Katzenwels, Saiblinge, Karpfen, Regenbogenforelle; als nicht im Gera-Einzugsgebiet vorkommende Arten gelten namentlich Wels, Rapfen, Schneider, Nase und Zährte;
8. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 67 ThürWG an Gewässern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (auch unter Beachtung der zeitlichen Befristung gemäß § 30 (1) Nr.3 ThürNatG);
9. die Ausleitung von Wasser über den Mühlgraben Gispersleben oberhalb des Wehres Teichmannshof in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. die genehmigte Einleitung von Regenwasser und Abwasser von Kläranlagen und der genehmigten MW-Entlastung in den Vorfluter sowie der Bau und die Unterhaltung der dafür notwendigen Bauwerke in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die Entnahme von Grundwasser- und Oberflächenwasser bei Vorliegen einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung;
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
13. notwendige Begehungen, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Verlegung neuer Trassen infolge von Bauvorhaben, einschließlich der Baustelleneinrichtungen der A 71. Alle Maßnahmen bedürfen aber der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Vorraussetzung, dass die Versorgungsbetriebe die Eingriffe im Bereich des GLB auf ein notwendiges Minimum reduzieren.

14. die der Verfügungsgewalt der Stadt Erfurt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume entsprechend den Konzessionsverträgen für den Bau, die Unterhaltung sowie den Betrieb von Versorgungsanlagen zu nutzen und städtische Verkehrs- und Kanalanlagen zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Vor Beginn von baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.
15. die Wartung vorhandener Anlagen der Straßenbeleuchtung und notwendige Neuanlage mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
16. die Aufsuchung des Geländes und die Durchführung notwendiger Arbeiten durch die Landesanstalt für Geologie und das Landesvermessungsamt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
17. die Errichtung von planfestgestellten bzw. plangenehmigten Hochwasserschutzanlagen, soweit der Charakter der natürlichen Auelandschaft nicht beeinträchtigt wird;
18. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
19. alle zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Entwicklungs-, Schutz und Pflege- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und
20. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr.1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr.6 ThürNatG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister